



Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und die von ihr berufenen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2021 die folgende 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

§1

Der § 1 (Allgemeine Festlegungen) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit in den Ausschüssen der Gemeindevertretung gewährt. Weiterhin erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter ein Sitzungsgeld.

Der § 2 (Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

- b) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, Absatz 3 wird Absatz 4, Absatz 4 wird Absatz 5:

Als Aufwandsentschädigung wird den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 40,00 Euro gezahlt.

- c) Der Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Wird ein Mandat bzw. die Teilnahme an Ausschusssitzungen für mehr als drei Monate nicht ausgeübt oder wahrgenommen, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

Der § 3 (Zusätzliche Aufwandsentschädigungen) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird der vorletzte Anstrich (der Werksausschuss Bauhof) gestrichen.

Der § 4 (Sitzungsgeld) wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ältestenrates ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 6. Für jeweils eine Fraktionssitzung im Monat wird für die anwesenden Mitglieder der Fraktion Sitzungsgeld gezahlt. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, Sitzungsgeld.

b) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ausschussvorsitzende, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Buchst. c bekommen, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung das doppelte Sitzungsgeld gemäß Absatz 6.

c) Der Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Sitzungsgeld für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beträgt 20 Euro, und für die Beschäftigtenvertreterinnen und Beschäftigtenvertreter 30 Euro. Das Sitzungsgeld wird neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 3 gewährt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Kleinmachnow,

M. Grubert
Bürgermeister